

# Wissenswertes zu den Kosten

## Welche Kosten fallen bei der Scheidung an?

Bei dem Regelfall, dass beide Eheleute sich im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten lassen, entstehen für jeden Ehegatten Kosten durch das Anwaltshonorar, zusätzlich müssen beide Ehegatten Gerichtsgebühren jeweils in gleicher Höhe bezahlen. Sowohl die Anwaltsvergütung, wie die Gerichtsgebühren sind gesetzlich genau geregelt, mit der Folge, dass bei allen Gerichten und für alle Anwälte in ganz Deutschland die gleichen Kosten anfallen.

## Wann entstehen Kosten?

Grundsätzlich entstehen die Kosten des Scheidungsverfahrens bereits am Anfang, also spätestens bei Einreichung des Scheidungsantrages bei Gericht durch den damit beauftragten Anwalt. Die Gerichtskosten sind zwar bei Eingang des Antrages von dem antragstellenden Ehegatten einzuzahlen, werden aber zur Hälfte nach Ende des Verfahrens dem anderen Ehegatten berechnet. Die Fälligkeit der Anwaltsvergütung kann mit dem Anwalt vertraglich vereinbart werden, in der Regel wird an den Anwalt ebenfalls die Hälfte als Vorschuss und die andere Hälfte nach Abschluss des Verfahrens gezahlt.

## Wie berechnen Sie die Kosten?

Alle entstehenden Kosten ergeben sich aus gesetzlich festgelegten Kosten- bzw. Gebührenverzeichnissen, für deren Anwendung es entscheidend auf den Gegenstandswert des Scheidungsverfahrens ankommt. Der Gegenstandswert der Ehescheidung selbst entspricht gemäß § 43 FamGKG dem 3- fachen Netto-Monatseinkommen beider Ehegatten, mindestens 3.000,00 €;

entscheidend ist das in den letzten 3 Monaten vor Einreichung des Scheidungsantrages erzielte Einkommen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei stark schwankenden monatlichen Nettoeinkommen ist vom Durchschnittswert auszugehen.
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die einmal jährlich ausgezahlt werden, ist auf 12 Monate umzulegen und entsprechend mit zu berücksichtigen.

Überwiegend wird in der Gerichtspraxis für jedes unterhaltsberechtigtes Kind eine Pauschale von 250,00 € vom Einkommen beider Parteien abgesetzt. Hinzu kommt bei allen Scheidungsverfahren ein Gegenstandswert für den Versorgungsausgleich, der im Regelfall, wenn lediglich gesetzliche Rentenansprüche aus der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung auszugleichen sind, mindestens 3.000,00 € beträgt.

Für weitere anlässlich des Scheidungsverfahrens zu regelnde Angelegenheiten erhöht sich der Gegenstandswert der Ehescheidung, z. B.:

- elterliche Sorge um 20 %
- Umgangsrecht um 20 %
- ist die Benutzung (Zuweisung) der Ehewohnung gerichtlich zu regeln, beträgt der Gegenstandswert weitere 3.000,00 € bis 4.000,00 €
- Verzicht auf Unterhaltsansprüche der Ehegatten 3.000,00 €

andere Angelegenheiten bestimmen sich wertmäßig:

- bei Unterhaltsansprüchen nach dem Jahresbetrag

- bei Vermögens (Zugewinn- ) Ansprüchen nach dem Verkehrswert abzüglich der Schulden (= Nettovermögen).

Sämtliche einzelnen Gegenstandswerte werden zusammengezählt und ergeben einen Gesamtgegenstandswert. Bei Anwendung des Gebührenverzeichnisses entstehen im Scheidungsverfahren beim Anwaltshonorar immer 2 gesonderte Gebühren nämlich

- 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 Vergütungsverzeichnis
- 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 Vergütungsverzeichnis

insgesamt also 2,5 Gebühren, die Sie nach Eingabe der Gegenstandswerte – ohne Berücksichtigung von Kindesunterhalt – aus dem Scheidungskostenrechner entnehmen können. Ist es aus Anlass des Scheidungsverfahrens im gerichtlichen Verfahren zu einer Einigung über verschiedene Folgesachen zwischen den Eheleuten gekommen, sind deren Gegenstandswerte zu addieren, aus dem Gegenstandswert entsteht eine

- 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1000 Vergütungsverzeichnis.

Ist die Einigung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens unter Beteiligung des Anwalts erfolgt, entsteht eine

- 1,5 Einigungsgebühr.